Wassersport-Club Haseldorf e.V.

Hafenordnung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2023

1. Allgemeine Regeln

Mitglieder, Gäste und Besucher des Hafens haben sich zu Wasser und zu Lande so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Für den Schiffsverkehr zu Wasser gilt grundsätzlich die Seeschifffahrts-straßenordnung, für den Verkehr zu Lande die Straßenverkehrsordnung

2. Besondere Verkehrsregeln für den fließenden und ruhenden Schiffsverkehr

Einlaufende und anlegende Schiffe haben Vorfahrt vor auslaufenden bzw. ablegenden Schiffen.

Die Vertäuung der Schiffe hat nach den Regeln guter Seemannschaft und ausschließlich mit Tauwerk zu erfolgen.

Teile von Schiffen oder ihrer Takelage dürfen weder den Verkehr auf den Schlengeln noch den Verkehr auf den Wasserflächen einengen. Ausnahmen während Saisonstart und –ende zulässig, um das Maststellen und –legen zu ermöglichen.

3. Zuweisung von Wasserliegeplätzen

Die Zuweisung von Saisonliegeplätzen für Mitglieder und Gastlieger erfolgt durch Hafenausschuss (siehe Geschäftsordnung).

Vorübergehende Gastliegeplätze weist grundsätzliche der Hafenmeister zu. Der Gastliegeplatz ist zu räumen, wenn der der Lieger, dem dieser Liegeplatz als Festliegeplatz zugewiesen ist, den Platz selbst einnehmen will

4. Gastliegebeiträge

Liegeplatz Hafen (eine Saison)	25,- €/m²

Tagesgeäste nach Bootslänge:	Pro Nacht
bis 6,0 m	7,00 €
ab 6,0 m	8,00 €
ab 7,0 m	9,00 €
ab 8,0 m	10,00 €
ab 9,0 m	11,00 €
Ab10 m	12,00 €
Ab 11 m	13,00 €
Über 12 m Länge pro angefangenen Meter plus	1,50 €
Jugendkutter	9,50 €

– Slipgebühren für Gäste

Typ	Einmaliges Ein- und Ausslippen	Pro Saison
Boote	12,00 €	95,00 €
Kajaks und vergleichbare Kleinfahrzeuge	4,00 €	29,00 €

5. Besondere Gebote

Festlieger sollen dem Hafenmeister mitteilen, wenn sie ihren Liegeplatz für mehr als 7 Tage verlassen, damit der Platz an Gastlieger vergeben werden kann. Jeder Festlieger hat seinen Liegeplatz mit einem rot/grünen Schild zu versehen, auf dem die Dauer der Abwesenheit ebenfalls vermerkt werden kann.

Hunde sind auf dem gesamten Hafengelände an kurzer Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundeführer sofort zu entfernen.

6. Besondere Verbote

Verboten sind insbesondere

– die Entsorgung Bordtoiletten oder die Einleitung sonstiger Schadstoffe in das Hafengewässer;

– das Lagern von Beibooten und Ausrüstungsgegenständen auf den Schlengeln und Auslegern;

– die Vergeudung von Trinkwasser durch übermäßigen Missbrauch für Bootswäschen;

- die unberechtigte Entnahme von Strom und die Entnahme von Strom unter Verstoß gegen VDE-Vorschriften oder sonstige Sicherheitsbestimmungen;

- die Erzeugung von ruhestörendem Lärm insbesondere zur Nachtzeit

- die Ausrüstung von Liegeplätzen mit festen Fußtritten, Namensschilder, Handläufen, Fendern, Fenderbrettern etc. ohne vorherige Zustimmung des Hafenmeisters. Genehmigte Vorrichtungen sind am Ende einer jeden Saison zu entfernen.

7. Haus- und Weisungsrecht

Das Hausrecht auf dem gesamten zum WSCHa gehörenden Hafengelände wird durch den Vorstand und die Hafenmeister des WSCHa ausgeübt. (Die Ladekaje gehört zur Gemeinde Haseldorf und wird lediglich von dem Hafenmeister des WSCHa verwaltet).

Der Vorstand und der Hafenmeister sind berechtigt, der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden und ruhenden Schiffs- und Landverkehrs dienliche Anweisungen zu treffen. Ihren diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Hafenbetriebs sind sie berechtigt, die im Hafen liegenden Schiffe zu betreten und zu verholen.

8. Ausschluss von Obhuts- und Bewachungspflichten

Der WSCHa übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für die in ihren Hafen im Wasser oder an Land liegenden Schiffe und ihre Besatzungen, die auf ihrem Gelände abgestellten Kraftfahrzeuge und/oder gelagerten sonstigen Gegenstände.

Insbesondere trifft den WSCHa auch keinerlei Verpflichtung zur Verhinderung von Sturm- und Schwellschäden.

9. Haftung des WSCHa

Das Betreten und Befahren des Yachthafengeländes und seiner Schlengelanlagen sowie Wasserflächen und die Benutzung seiner Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers.

Für Personen- und Sachschäden, die aus dem Hafenbetrieb und der Nutzung seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen, haften der WSCHa, seine Organe sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn und soweit diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.

Für Vermögensschäden ist eine Haftung des WSCHa, ihrer Organe und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

In allen Fällen einer Haftung ist diese Haftung der Höhe nach außerdem beschränkt auf den durch die Haftpflichtversicherung des WSCHa gedeckten Betrag

10. Sonstige Bestimmungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Hafenordnung durch Mitglieder des WSCHa kann den Ausschluss dieser Mitglieder gemäß Satzung zur Folge haben.

Gäste des WSCHa können bei Nichtbefolgung der Bestimmungen der Hafenordnung des Hafens verwiesen werden.